ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE FEUERVERSICHERUNG

A - UMFANG DER VERSICHERUNG

A.1 - Versicherungsumfang

Diese Versicherung deckt bis zur Höhe der Versicherungssumme Sachschäden, die an den versicherten Sachen unmittelbar durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder durch Rauch, Dampf und Hitze infolge von Brand oder Explosion entstehen.

A.2 - Umfang der Versicherungssumme

2.1 - Unbewegliche Sachen:

2.1.1 - Sofern nichts anderes vereinbart ist, umfasst die Versicherungssumme Nebengebäude wie Garten- oder Hilfshäuser, Garagen und Wasserbehälter; sämtliche festen Installationen in oder auf den Gebäuden; Aufzüge und Rolltreppen, Blitzschutzanlagen, Fernsehantennen, Satellitenanlagen und andere das Gebäude ergänzende Bestandteile sowie Fundamente und Stützmauern.

2.1.2 - Garten- und Einfriedungsmauern, Kaimauern, Terrassen, Stege, Brunnen, außerhalb des Gebäudes befindliche Statuen, Solarenergieanlagen, Zisternen, Schwimmbecken sowie Pool- und Pumpenräume sind nur dann von der Versicherungssumme umfasst, wenn sie im Versicherungsschein aufgeführt sind.

2.1.3 - Der Grundstückswert bleibt bei der Festsetzung der Versicherungssumme unberücksichtigt.

2.2 - Bewegliche Sachen:

2.2.1 - Für Sachen an den versicherten Orten gilt:

(a) Sind die versicherten Sachen ihrer Art nach in Positionen oder Gruppen unterteilt, sind alle Sachen versichert, die unter eine dieser Positionen oder Gruppen fallen.

(b) Ist für sämtliche versicherten Sachen eine einheitliche Versicherungssumme vorgesehen, sind alle Sachen versichert, die unter die dieser Summe zugrunde liegende Beschreibung fallen. Dies gilt unabhängig davon, ob sie im Versicherungsschein gesondert aufgeführt sind, und auch für später durch Ersatz oder Neukauf hinzukommende Sachen.

2.2.2 - Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind nur Sachen des Versicherungsnehmers sowie der mit ihm zusammenwohnenden Familienangehörigen oder sonstigen mit ihm zusammenlebenden Personen und seiner Beschäftigten versichert.

A.3 - Durch Zusatzvereinbarung einschließbare Ereignisse und Verluste

3.1 - Sämtliche Schäden infolge der nachstehenden Ereignisse sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schäden, die an versicherten Sachen unmittelbar durch Brand oder Explosion sowie durch daraus entstehenden Rauch, Dampf und Hitze verursacht werden. Sie können jedoch durch Zusatzvereinbarung nach Maßgabe dieser Allgemeinen Bedingungen und der beigefügten Klauseln eingeschlossen werden:

3.1.1 - Streik, Aussperrung, Unruhen und innere Unruhen.

3.1.2 - Terrorismus.

3.1.3 - Erdbeben und Vulkanausbruch.

3.1.4 - Böswillige Handlungen.

3.2 - Schäden infolge der nachstehenden Ereignisse sind ausgeschlossen, können jedoch durch Zusatzvereinbarung nach Maßgabe dieser Allgemeinen Bedingungen und der beigefügten Klauseln eingeschlossen werden. Sachschäden, die an den versicherten Sachen unmittelbar durch einen hierdurch verursachten Brand oder eine Explosion oder durch daraus entstehenden Rauch, Dampf und Hitze entstehen, sind dagegen auch ohne Zusatzvereinbarung gedeckt.

3.2.1 - Schneedruck.

3.2.2 - Überschwemmung und Überflutung.

3.2.3 - Erdrutsch.

3.2.4 - Sturm.

3.2.5 - Leitungswasser.

3.2.6 - Rauch.

3.2.7 - Fahrzeuganprall:

(a) Landfahrzeuge.

(b) Wasserfahrzeuge.

(c) Luftfahrzeuge.

3.3 - Die nachstehenden Sachen, Kosten und Verluste sind ausgeschlossen, können jedoch durch Zusatzvereinbarung eingeschlossen werden, sofern die jeweiligen Versicherungssummen im Versicherungsschein gesondert angegeben sind:

3.3.1 - Gemälde, Bilder, Bücher, Stiche, Schriftstücke, Skulpturen, Ziergegenstände, Sammlungen, Teppiche und ähnliche Sachen von künstlerischem oder antiquarischem Wert.

3.3.2 - Modelle, Formen, Pläne und Skizzen, Patente, Urkunden, Geschäftsbücher und ähnliche Sachen.

3.3.3 - Bargeld, Aktien und Anleihen, Wertpapiere, Gold und Silber jeder Art und daraus hergestellte Schmuckstücke, sonstige Edelmetalle und daraus hergestellte Gegenstände, Edelsteine, Perlen und ähnliche Sachen.

3.3.4 - Wasser- und Luftfahrzeuge sowie motorisierte Landfahrzeuge einschließlich ihrer Ladungen, ausgenommen während der Fortbewegung.

3.3.5 - In Verwahrung genommene oder geliehene Sachen.

3.3.6 - Aufräumungs- und Abbruchkosten zur Beseitigung von Trümmern.

3.3.7 - Mietausfall und Nutzungsausfall.

3.3.8 - Haftpflicht wegen Brand und Explosion. Diese kann durch Zusatzvereinbarung nach Maßgabe dieser Allgemeinen Bedingungen und der beigefügten Klausel eingeschlossen werden.

3.3.9 - Sämtliche Schäden durch Umweltverschmutzung jeder Art, die unmittelbar oder mittelbar infolge des Eintritts vertraglich versicherter Gefahren entsteht.

A.4 - Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

4.1 - Sämtliche Schäden durch Krieg, kriegerische Ereignisse jeder Art, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, Kampfhandlungen mit oder ohne Kriegserklärung, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand sowie die dadurch veranlassten polizeilichen und militärischen Maßnahmen.

4.2 - Sämtliche Schäden durch ionisierende Strahlung oder radioaktive Kontamination aus Kernbrennstoffen, aus Kernabfällen infolge der Verbrennung von Kernbrennstoffen oder aus diesen zurechenbaren Ursachen sowie durch die dadurch veranlassten militärischen und polizeilichen Maßnahmen. Der Begriff Verbrennung umfasst hier auch jeden sich selbst erhaltenden Kernspaltungsvorgang.

4.3 - Sämtliche Schäden durch Verfügungen öffentlicher Behörden über die versicherten Sachen.

4.4 - Schäden an versicherten Sachen durch deren eigene Mängel, Gärung, Versengung oder in ihnen eintretenden Verderb und Versengung, ohne dass ein Brand entsteht.

4.5 - Schäden ohne Entstehung eines Brandes durch Einwirkung von Feuer oder Wärme auf versicherte Sachen zu Bearbeitungszwecken oder anderen nützlichen Zwecken; durch Hineinfallen oder Hineinwerfen in einen Ofen oder eine ähnliche Feuerstelle; durch Versengen oder Verbrennen ohne Entflammung, etwa von Kleidung, Wäsche oder anderen Sachen; oder durch Berührung mit Heiz-, Beleuchtungs- oder Bügelgeräten, Lampen, Kerzen, Zigaretten und ähnlichen Gegenständen.

4.6 - Schäden ohne Entstehung eines Brandes an elektrisch betriebenen Motoren, elektrischen oder elektronischen Geräten, Apparaten, Anlagen und Leitungen, die während des Anschlusses an das Stromnetz durch den Strom verursacht werden, etwa durch Kurzschluss, Erdschluss, Spannungsschwankungen und dadurch verursachte Erwärmung, Induktionsströme oder ähnliche Ursachen.

4.7 - Sämtliche Schäden an versicherten Geräten und Motoren durch Einbeulen, Bersten oder sonstige Verformung oder Abnutzung von Behältern infolge von Unterdruck sowie durch Zentrifugalkräfte und mechanische Vorgänge.

A.5 - Unterversicherung

Ist die im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme niedriger als der Wert des versicherten Interesses zum Zeitpunkt des Schadens und wird nur ein Teil dieses Interesses beschädigt, haftet der Versicherer, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur in dem Verhältnis für den Schaden, in dem die Versicherungssumme zum Versicherungswert steht.

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag dahin gehend ändern, dass der Versicherer ohne Anwendung dieses Verhältnisses den gesamten Schaden bis zur Versicherungssumme ersetzt. Teilt der Versicherungsnehmer diese Änderung vor Eintritt des Versicherungsfalls schriftlich mit und stimmt der Versicherer schriftlich zu, gelten die Vertragsbestimmungen ab dem auf die Mitteilung folgenden Tag automatisch dahin gehend als geändert, dass der Versicherer den gesamten Schaden bis zur Versicherungssumme trägt. Der Versicherungsnehmer entrichtet den tarifmäßigen Mehrbeitrag nach den Bestimmungen über die Zahlung des ursprünglichen Beitrags.

A.6 - Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses, ist der übersteigende Teil der Versicherung unwirksam. Erlangt der Versicherer während der Versicherungsdauer hiervon Kenntnis, benachrichtigt er den Versicherungsnehmer, setzt die Versicherungssumme und den auf den Mehrbetrag entfallenden Beitrag herab und erstattet den überschüssigen Beitrag.

A.7 - Selbstbehalte

Es kann vereinbart werden, dass Schäden bis zu einem bestimmten Betrag oder einem bestimmten Prozentsatz der Versicherungssumme oder ein bestimmter Prozentsatz des Schadens vom Versicherer nicht ersetzt werden. Die vereinbarten Selbstbehaltsbeträge oder -sätze sind im Versicherungsschein anzugeben.

A.8 - Beginn und Ende der Versicherung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, beginnt die Versicherung an dem im Versicherungsschein als Beginn angegebenen Tag um 12.00 Uhr mittags nach der Zeit der Türkischen Republik Nordzypern und an dem als Ende angegebenen Tag um 12.00 Uhr mittags [Satz im Ausgangstext unvollständig].

B - SCHADEN UND ENTSCHÄDIGUNG

B.1 - Pflichten des Versicherungsnehmers/Versicherten im Versicherungsfall

Bei Eintritt des Versicherungsfalls ist der Versicherte oder Versicherungsnehmer verpflichtet:

1.1 - Den Versicherer spätestens innerhalb von zwei (2) Arbeitstagen nach Kenntniserlangung zu benachrichtigen. Zeiten eines stationären Krankenhausaufenthalts des Versicherten wegen eines durch das Ereignis verursachten Schadens bleiben dabei außer Betracht.

1.2 - Die erforderlichen Rettungs- und Schutzmaßnahmen so zu treffen, als bestünde keine Versicherung, und den hierzu erteilten Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit Folge zu leisten.

1.3 - Dem Versicherer oder seinen Bevollmächtigten zu angemessenen Zwecken und in geeigneter Weise Zugang zu den beschädigten Gebäuden und Orten zu gewähren sowie deren Übernahme, Inbesitznahme, Sicherung und Maßnahmen zur Schadenminderung zu gestatten.

1.4 - Außer in zwingenden Fällen keine Änderungen am Schadenort oder an den betroffenen Sachen vorzunehmen.

1.5 - Auf Verlangen des Versicherers unverzüglich die erforderlichen und für den Versicherungsnehmer beschaffbaren Informationen und Unterlagen vorzulegen, die zur eingehenden Feststellung der Ursachen des Versicherungsfalls, der Schadenhöhe und der Beweise sowie zur Ausübung von Rückgriffsrechten dienen.

1.6 - Dem Versicherer innerhalb angemessener Frist eine schriftliche Mitteilung mit Angabe der geschätzten Schadenhöhe vorzulegen.

1.7 - Untersuchungen und Prüfungen des Versicherers oder seiner Bevollmächtigten an den versicherten Orten oder Sachen sowie an den zugehörigen Unterlagen zu gestatten, um Entschädigungspflicht, Entschädigungshöhe und Rückgriffsrechte festzustellen.

1.8 - Dem Versicherer weitere Versicherungsverträge für die versicherten Orte oder Sachen mitzuteilen.

B.2 - Schutzmaßnahmen und Rettung

Bei Eintritt einer versicherten Gefahr hat der Versicherte oder Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Abwendung, Verringerung und Milderung des Schadens zu treffen. Der Versicherer ersetzt die Kosten dieser Maßnahmen auch dann, wenn sie erfolglos bleiben. Bei Unterversicherung werden diese Kosten im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt.

Der Versicherer ersetzt auch Schäden durch Beschädigung oder Abhandenkommen versicherter Sachen bei der Brandbekämpfung, Eindämmung sowie bei den hierfür oder zur Rettung erforderlichen Abbruch- und Räumungsmaßnahmen.

B.3 - Rechte und Pflichten des Versicherers im Versicherungsfall

Nach Eintritt des Versicherungsfalls dürfen der Versicherer oder seine Bevollmächtigten die beschädigten Gebäude und Orte in angemessener und geeigneter Weise betreten, um die versicherten Gebäude und Sachen zu sichern und den Schaden zu mindern. Der Versicherer kann deren Übergabe verlangen. Hierdurch übernimmt er keine Verpflichtung und verliert kein Recht, sich auf Bestimmungen dieses Versicherungsscheins zu berufen.

Versicherte Sachen dürfen dem Versicherer weder beschädigt noch unbeschädigt, weder ganz noch teilweise ohne dessen Zustimmung überlassen werden. Dass der Versicherer aufgrund dieses Artikels versicherte Gebäude oder Orte betreten oder versicherte Gebäude oder Sachen übernommen, in Besitz oder in Verwahrung genommen hat, gilt nicht als Nachweis, dass er einem Überlassungswunsch des Versicherungsnehmers zugestimmt hat.

Der Versicherer muss innerhalb eines Monats nach Erhalt der Unterlagen zur Schadenhöhe seine erforderlichen Prüfungen abschließen, Schaden- und Entschädigungshöhe feststellen und dem Versicherten mitteilen.

B.4 - Schadenfeststellung

Die Höhe des Schadens an den nach diesem Vertrag versicherten Sachen wird durch Vereinbarung der Parteien festgestellt.

Können sich die Parteien nicht einigen, sind sie berechtigt, eine alternative Schadenfeststellung vornehmen zu lassen. Die Vergütung und/oder Kosten eines bei der Schadenfeststellung beauftragten Schadenregulierers und/oder Sachverständigen trägt die beauftragende Partei. Den Parteien steht zudem die Anrufung der Versicherungsschiedskommission und/oder des zuständigen Gerichts frei.

Schadenregulierer und/oder Sachverständige dürfen die zur Feststellung der Schadenhöhe erforderlichen Beweise sowie Aufzeichnungen und Unterlagen zur Ermittlung des Wertes der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls verlangen und den Schadenort besichtigen.

Die Feststellung der Schadenhöhe berührt weder die Bestimmungen dieses Vertrags und der geltenden Rechtsvorschriften noch deren Geltendmachung.

B.5 - Berechnung der Entschädigung

5.1 - Maßgebend ist der Entschädigungswert (Zeitwert) der versicherten Sachen bei Eintritt des Versicherungsfalls. Versicherungsnehmer und Versicherer können jedoch eine Versicherung zum Wiederbeschaffungswert (Neuwert) vereinbaren. Dies ist im Versicherungsschein ausdrücklich anzugeben.

5.1.1 - Bei Zeitwertversicherung werden Alterung, Abnutzung, Verschleiß (Nutzungsanteil) und sonstige Wertminderungen der versicherten Sachen abgezogen. Deutliche Leistungs- und Qualitätsverbesserungen durch neue Ersatzsachen werden ebenfalls von der Entschädigung abgezogen.

5.1.2 - Bei Neuwertversicherung, das heißt Versicherung zum Wiederbeschaffungspreis einer neuen Sache einschließlich Transport-, Montage-, Zoll-, Steuer-, Abgaben- und Gebührenkosten, gilt für die Entschädigung versicherter Sachen:

(a) Sofern der im Versicherungsschein für Alterung, Abnutzung und Verschleiß (Nutzung) festgelegte Höchstsatz oder das dort festgelegte Höchstalter nicht überschritten wird, ist der Wiederbeschaffungswert anhand der Wiederherstellungs- oder Anschaffungskosten am Ort und zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls maßgebend. Abzugsrechte des Versicherers wegen Unterversicherung, Restwerten und deutlichen technologischen Unterschieden bleiben vorbehalten.

(b) Wird der im Versicherungsschein für Alterung, Abnutzung und Verschleiß (Nutzung) festgelegte Höchstsatz oder das Höchstalter überschritten, wird die Entschädigung auf Zeitwertbasis berechnet.

5.2 - Vereinbarter Wert

Wird bei Vertragsschluss oder während der Versicherungsdauer der Wert versicherter Gebäude, fester Installationen, Maschinen, Betriebseinrichtung oder Hausrats durch einen von Versicherungsnehmer und Versicherer einvernehmlich ausgewählten Schadenregulierer und/oder Sachverständigen festgestellt und von beiden Parteien anerkannt, kann dieser Wert bei der Entschädigungsberechnung im Versicherungsfall von keiner Partei bestritten werden. Das Wertverzeichnis für eine Versicherung zum vereinbarten Wert gilt höchstens für eine einjährige Versicherungsdauer.

Kosten und Vergütung des Schadenregulierers und/oder Sachverständigen trägt die Partei, die eine Versicherung zum vereinbarten Wert verlangt. Handelswaren können nicht zum vereinbarten Wert versichert werden.

B.6 - Zahlung der Entschädigung

6.1 - Ist für sämtliche versicherten Sachen eine einheitliche Versicherungssumme vorgesehen, ist die Haftung des Versicherers auf diese begrenzt. Sind die Sachen ihrer Art nach in Positionen oder Gruppen unterteilt, gelten die jeweiligen Versicherungssummen als Haftungsgrenzen.

6.2 - Bestehen mehrere Versicherungen für die versicherten Sachen, zahlt der Versicherer nach Feststellung der Entschädigung gemäß Gesetz und Versicherungsschein den auf ihn entfallenden Anteil. Besondere Merkmale und Verpflichtungsbedingungen der Versicherungsverträge werden wechselseitig berücksichtigt.

6.3 - Sind die Sachen bei Eintritt des Versicherungsfalls sowohl durch eine Feuer- als auch durch eine Transportversicherung gedeckt, beginnt die Leistungspflicht des Feuerversicherers nach derjenigen des Transportversicherers.

B.7 - Kürzung oder Verlust des Entschädigungsanspruchs

7.1 - Erfüllt der Versicherungsnehmer/Versicherte seine Pflichten im Versicherungsfall nicht und erhöht sich dadurch der Schaden, wird der entsprechende Mehrschaden von der Entschädigung abgezogen.

7.2 - Verursacht der Versicherungsnehmer/Versicherte den Versicherungsfall vorsätzlich oder erhöht er die Schadenhöhe vorsätzlich durch sein Handeln, erlöschen seine Ansprüche aus diesem Versicherungsschein.

B.8 - Folgen von Schaden und Entschädigung

8.1 - Der Versicherer muss den endgültig festgestellten Entschädigungsbetrag spätestens innerhalb von 30 Tagen an den Versicherten oder, falls Versicherter und Versicherungsnehmer im Versicherungsschein unterschiedliche Personen sind, mit Zustimmung des Versicherten an den Versicherungsnehmer zahlen.

8.2 - Entsteht an den versicherten Sachen durch Verschulden und/oder Fahrlässigkeit und/oder unerlaubte Handlung Dritter ein Schaden, ersetzt der Versicherer diesen dem Versicherten. In Höhe der gezahlten Entschädigung gehen die Ansprüche des Versicherten auf den Versicherer über.

8.3 - Den Rückgriffsanspruch wegen der nach diesem Artikel geleisteten Entschädigung richtet der Versicherer innerhalb der Versicherungsgrenzen zunächst gegen den deckungsgewährenden Versicherer, sofern der Dritte für die betreffende Gefahr eine Versicherung besitzt. Besteht keine solche Versicherung, richtet sich der Anspruch gegen den verantwortlichen Dritten.

8.4 - Wird die nach diesem Artikel geleistete Entschädigung von der verantwortlichen Versicherungsgesellschaft und/oder dem Dritten nicht erstattet, steht es dem Versicherer frei, über den Versicherten Klage gegen den verantwortlichen Dritten zu erheben.

8.5 - Bei Klagen gegen Dritte nach geltendem Recht im Zusammenhang mit Rückgriffsansprüchen des Versicherers hat der Versicherte bei vollständiger Kostenübernahme durch den Versicherer dessen Rechtsanwalt zu bevollmächtigen, verlangte prozessbezogene Dokumente zu unterzeichnen, beschaffbare und für die Rechtsverfolgung hilfreiche Informationen und Unterlagen bereitzustellen sowie vor Gericht zu erscheinen und/oder auszusagen. Der Versicherte darf auf eigene Kosten einen Rechtsanwalt seiner Wahl beauftragen, gemeinsam mit dem Rechtsanwalt des Versicherers Klage zu erheben.

8.6 - Verhält sich der Versicherte im Rahmen dieses Artikels schuldhaft und verhindert dadurch den Rückgriff des Versicherers gegen Dritte wegen der gezahlten Entschädigung, erklärt und verpflichtet er sich, den Versicherer durch Rückzahlung der für die betreffende Gefahr geleisteten Entschädigung nebst gesetzlichen Zinsen schadlos zu halten.

8.7 - Führt der Eintritt der versicherten Gefahr zum Totalschaden, endet der Versicherungsschutz. Bei Teilschaden vermindert sich die Versicherungssumme ab dem Tag des Versicherungsfalls um die gezahlte Entschädigung. Dasselbe gilt bei einer Unterteilung nach Positionen oder Gruppen. Eine verminderte Versicherungssumme kann ab dem vom Versicherungsnehmer gewünschten Zeitpunkt mit Zustimmung des Versicherers gegen Zahlung eines taggenau berechneten Beitrags wieder erhöht werden.

C - SONSTIGE BESTIMMUNGEN

C.1 - Beitragszahlung und Beginn der Haftung des Versicherers

Der gesamte Beitrag oder bei vereinbarter Ratenzahlung die Anzahlung (erste Rate) ist unmittelbar bei Vertragsschluss, spätestens gegen Aushändigung des Versicherungsscheins zu zahlen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, beginnt die Haftung des Versicherers ohne Zahlung des Beitrags oder der Anzahlung auch bei bereits ausgehändigtem Versicherungsschein nicht. Dies ist auf dessen Vorderseite anzugeben.

Bei vereinbarter Ratenzahlung sind die genauen Fälligkeitstermine, Beträge und Folgen einer nicht fristgerechten Zahlung im Versicherungsschein anzugeben oder dem Versicherungsnehmer/Versicherten zusammen mit diesem schriftlich mitzuteilen.

Zahlt der Versicherungsnehmer eine im Versicherungsschein mit genauer Fälligkeit angegebene oder ihm schriftlich mitgeteilte Beitragsrate nicht bis zum Ende des Fälligkeitstags, gerät er in Verzug. Zahlt er die Beitragsschuld nicht innerhalb von 15 Tagen nach Verzugseintritt, gilt der Versicherungsvertrag ohne Mahnung als beendet.

Sofern dies auf der Vorderseite des Versicherungsscheins angegeben ist, werden bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht fällige Beitragsraten sofort fällig, soweit sie den vom Versicherer zu zahlenden Entschädigungsbetrag nicht übersteigen.

Gilt der Vertrag nach diesem Artikel als beendet, wird der Beitrag für die Dauer der Haftung des Versicherers taggenau berechnet; ein Überschuss wird dem Versicherungsnehmer erstattet.

C.2 - Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers bei Vertragsschluss

2.1 - Der Versicherer hat diesen Vertrag auf Grundlage der Angaben des Versicherungsnehmers im Antrag oder, falls kein Antrag vorliegt, im Versicherungsschein und dessen Anlagen geschlossen.

2.2 - Sind diese Angaben unrichtig oder unvollständig und hätte der Versicherer deshalb den Vertrag nicht oder nur zu erschwerten Bedingungen geschlossen, gilt:

Der Versicherer kann innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung vom Vertrag zurücktreten oder ihn aufrechterhalten und innerhalb derselben Frist schriftlich einen Mehrbeitrag verlangen. Teilt der Versicherungsnehmer innerhalb von acht Tagen schriftlich mit, dass er den Mehrbeitrag nicht akzeptiert, endet der Vertrag.

Der Beitrag für die Zeit bis zum Wirksamwerden des Rücktritts oder der Beendigung wird taggenau berechnet; ein Überschuss wird erstattet.

2.3 - Tritt der Versicherungsfall vor Kenntniserlangung des Versicherers, während der Rücktritts- oder Kündigungsfrist oder vor Wirksamwerden des Rücktritts oder der Kündigung ein, zahlt der Versicherer die Entschädigung im Verhältnis des berechneten zu dem tatsächlich zu berechnenden Beitrag.

2.4 - Nicht fristgerecht ausgeübte Rechte auf Rücktritt oder Forderung eines Mehrbeitrags erlöschen.

C.3 - Anzeigepflicht während der Versicherungsdauer und ihre Folgen

3.1 - Ändert der Versicherte/Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss ohne Zustimmung des Versicherers den im Antrag oder, falls kein Antrag vorliegt, im Versicherungsschein und dessen Anlagen angegebenen Ort oder Zustand der versicherten Sachen, hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer innerhalb von acht Tagen schriftlich anzuzeigen.

3.2 - Nach Kenntniserlangung des Versicherers gilt:

3.2.1 - Hätte der Versicherer aufgrund der Änderung den Vertrag nicht oder nur zu erschwerten Bedingungen geschlossen:

3.2.1.1 - Der Versicherer kündigt den Vertrag innerhalb von acht Tagen oder hält ihn durch Forderung eines Mehrbeitrags aufrecht. Teilt der Versicherungsnehmer innerhalb von acht Tagen schriftlich mit, dass er den Mehrbeitrag nicht akzeptiert, endet der Vertrag.

Der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Beendigung wird taggenau berechnet; ein Überschuss wird erstattet. Nicht fristgerecht ausgeübte Rechte auf Kündigung oder Forderung eines Mehrbeitrags erlöschen.

3.2.1.2 - Handelt der Versicherer nach Kenntniserlangung der Änderung des im Antrag oder, falls kein Antrag vorliegt, im Versicherungsschein und dessen Anlagen angegebenen Ortes oder Zustands der Sachen so, dass daraus seine Zustimmung zur unveränderten Fortsetzung des Vertrags hervorgeht, etwa durch Beitragseinzug, erlischt sein Kündigungsrecht.

3.2.2 - Verringert die Änderung die Gefahr und rechtfertigt sie einen niedrigeren Beitrag:

Der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer den taggenau berechneten Beitragsunterschied für die Zeit vom Tag der Änderung bis zum Vertragsende.

3.2.3 - Hätte der Versicherer den Vertrag aufgrund der Änderungen nicht oder nur zu erschwerten Bedingungen geschlossen und tritt der Versicherungsfall ein:

3.2.3.1 - Bevor der Versicherer von den Umständen Kenntnis erlangt;

3.2.3.2 - Innerhalb der Frist, in der der Versicherer die Kündigung erklären kann; oder

3.2.3.3 - Innerhalb der Zeit bis zum Wirksamwerden der Kündigung;

zahlt der Versicherer die Entschädigung im Verhältnis des berechneten zu dem tatsächlich zu berechnenden Beitrag.

C.4 - Mehrfachversicherung

Schließt der Versicherungsnehmer bei anderen Versicherern weitere Verträge für dieselben Sachen gegen dieselben Gefahren mit sich überschneidenden Versicherungszeiten ab, hat er dies den anderen beteiligten Versicherern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb von acht (8) Tagen nach Kenntniserlangung kündigen. Ein nicht fristgerecht ausgeübtes Kündigungsrecht erlischt.

C.5 - Wechsel des Inhabers des versicherten Interesses

5.1 - Wechselt während der Vertragsdauer der Inhaber des versicherten Interesses nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften, endet der Versicherungsvertrag/Versicherungsschein automatisch im Zeitpunkt des Wechsels. Der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Beendigung wird taggenau berechnet; ein Überschuss wird dem Versicherten/Versicherungsnehmer erstattet.

5.2 - Beim Tod des Versicherten/Versicherungsnehmers bleibt der Vertrag/Versicherungsschein wirksam. Sämtliche Rechte und/oder Schulden sowie sonstigen Verpflichtungen daraus gehen auf seine Erben und/oder Rechtsnachfolger über. Der neue Berechtigte hat den Versicherer innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Kenntnis vom Bestehen der Versicherung zu benachrichtigen. Der Versicherer kann innerhalb von acht (8) Tagen nach Kenntnis des Wechsels und der neue Berechtigte innerhalb von acht (8) Tagen nach Kenntnis der Versicherung kündigen. Der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Beendigung wird taggenau berechnet; ein Überschuss wird erstattet. Ein nicht fristgerecht ausgeübtes Kündigungsrecht erlischt.

C.6 - Versicherungsort und dessen Änderung

Der Versicherungsschutz gilt für den oder die im Versicherungsvertrag angegebenen Orte. Bei Änderung des Aufbewahrungsortes der versicherten Sachen gilt Artikel C.3.

C.7 - Zustellungen und Mitteilungen

Mitteilungen des Versicherungsnehmers/Versicherten sind an die Hauptverwaltung der Versicherungsgesellschaft persönlich gegen Empfangsunterschrift und/oder per Einschreiben zu richten.

Mitteilungen des Versicherers erfolgen persönlich gegen Empfangsunterschrift und/oder per Einschreiben an die im Versicherungsschein angegebene Anschrift des Versicherungsnehmers/Versicherten oder bei deren Änderung an die zuletzt mitgeteilte Anschrift und/oder an die im Versicherungsschein vermerkte E-Mail-Adresse.

Eine Kündigung des Versicherers wird um 12.00 Uhr mittags drei Tage nach Aufgabe des Einschreibens, persönlicher Übergabe des Schriftstücks gegen Empfangsunterschrift oder Versand der E-Mail wirksam. Eine Kündigung des Versicherungsnehmers/Versicherten wird um 12.00 Uhr mittags am Tag nach Aufgabe des Einschreibens oder persönlicher Übergabe gegen Empfangsunterschrift wirksam.

C.8 - Geheimhaltung

Der Versicherer und die in seinem Namen handelnden Personen haften für Schäden aus der Verletzung der Geheimhaltung von Geheimnissen des Versicherten oder Versicherungsnehmers, die ihnen aufgrund des Abschlusses dieses Vertrags bekannt werden.

C.9 - Zuständiges Gericht

Für Klagen gegen den Versicherer aus Streitigkeiten über diesen Versicherungsvertrag sind die sachlich zuständigen Gerichte am Ort der eingetragenen Anschrift der Hauptverwaltung der Versicherungsgesellschaft zuständig. Für Klagen des Versicherers sind die sachlich zuständigen Gerichte am Wohnsitz des Beklagten zuständig.

Der Versicherer, der Versicherte/Versicherungsnehmer sowie Personen und/oder Einrichtungen, die aus einem Versicherungsvertrag begünstigt sind, dürfen vor Anrufung der Gerichte gemäß Artikel 67 des Gesetzes Nr. 60/2010 über Versicherungsdienstleistungen (Regulierung und Aufsicht) die Versicherungsschiedskommission anrufen.

C.10 - Verjährung

Sämtliche Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach den einschlägigen Gesetzen, die zum Zeitpunkt der Ausstellung des Versicherungsscheins gelten.

C.11 - Besondere Bedingungen

Versicherungsverträge können besondere Bedingungen enthalten, die der Art des Geschäfts entsprechen. Diese sind im Versicherungsvertrag unter der Überschrift Besondere Bedingungen eindeutig und ohne Anlass zu Missverständnissen anzugeben.

KLAUSEL FÜR STREIK, AUSSPERRUNG, UNRUHEN UND INNERE UNRUHEN

(Bei Gewährung zusammen mit der Feuerversicherung dem Versicherungsschein beizufügen.) Vorbehaltlich der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung wird der Schutz auf sämtliche unmittelbaren Schäden an versicherten Sachen durch Ereignisse während Streiks, Aussperrungen, Arbeitsstreitigkeiten, Unruhen oder innerer Unruhen erstreckt, unabhängig davon, ob sie einen Brand verursachen, sowie durch Maßnahmen zuständiger Stellen zur Verhinderung dieser Ereignisse oder Minderung ihrer Auswirkungen.

Ausschlüsse

Mittelbare Schäden wie Produktionsrückgang, Verschmutzung, Verrostung, Verrottung oder Qualitätsverlust versicherter Sachen sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie während der in dieser Klausel genannten Ereignisse eintreten. Diese Deckung wird zusätzlich zur Anzeigepflicht nach den Allgemeinen Bedingungen auf Grundlage der schriftlichen und unterzeichneten Antworten des Versicherungsnehmers auf die Fragen zu dieser Klausel gewährt.

KLAUSEL FÜR BÖSWILLIGE HANDLUNGEN

(Bei Gewährung zusammen mit der Feuerversicherung dem Versicherungsschein beizufügen.) Vorbehaltlich der Allgemeinen Bedingungen wird der Schutz auf sämtliche unmittelbaren Schäden an versicherten Sachen durch böswillige Handlungen einer anderen Person als des Versicherten oder seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie erstreckt, sofern kein Zusammenhang mit den in der Klausel für Streik, Aussperrung, Unruhen und innere Unruhen genannten Ereignissen besteht. Eingeschlossen sind Maßnahmen zuständiger Stellen zur Verhinderung solcher Handlungen oder Minderung ihrer Auswirkungen. Diese Deckung wird zusätzlich zur Anzeigepflicht nach den Allgemeinen Bedingungen auf Grundlage der schriftlichen und unterzeichneten Antworten des Versicherungsnehmers auf die Fragen zu dieser Klausel gewährt.

TERRORISMUSKLAUSEL

(Bei Gewährung zusammen mit der Feuerversicherung dem Versicherungsschein beizufügen.) Vorbehaltlich der Allgemeinen Bedingungen wird der Schutz auf Schäden an versicherten Sachen durch Handlungen erstreckt, die vom Staat der Türkischen Republik Nordzypern als Terrorakte erklärt und/oder nach den dort geltenden Rechtsvorschriften als Terrorakte bestimmt werden, sowie durch daraus entstehende Sabotage und Maßnahmen zuständiger Stellen zu ihrer Verhinderung oder zur Minderung ihrer Auswirkungen.

Ausgeschlossen sind sämtliche Schäden durch biologische und/oder chemische Kontamination, Ansteckung oder Vergiftung, die versicherte Sachen ganz oder teilweise unbrauchbar machen, auch wenn sie unmittelbar oder mittelbar aus den in dieser Klausel genannten Ereignissen entstehen.

ERDBEBEN- UND VULKANAUSBRUCHSKLAUSEL

(Bei Gewährung zusammen mit der Feuerversicherung dem Versicherungsschein beizufügen.) Vorbehaltlich der Allgemeinen Bedingungen wird der Schutz auf sämtliche unmittelbar oder mittelbar durch Erdbeben, Seebeben (Tsunami) und Vulkanausbruch verursachten Schäden erstreckt, einschließlich Schäden durch Brand, Explosion, Erdrutsch oder Erdsenkung sowie an Fundamenten und Stützmauern.

Ausschlüsse

Abweichend von den Allgemeinen Bedingungen sind Verluste durch Abhandenkommen versicherter Sachen bei durch Erdbeben oder Vulkanausbruch verursachtem Brand oder Explosion ausgeschlossen.

Selbstbehalt

Bei anderen Schäden als Brandschäden infolge von Erdbeben oder Vulkanausbruch haften die Versicherer nur für den Teil des innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums von 72 Stunden entstandenen Schadens, der TRY ... übersteigt.

Besondere Hinweise

1 - Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer nach Ablauf des 72-Stunden-Zeitraums und in jedem Fall spätestens innerhalb von fünf Tagen nach Kenntnis des Versicherungsfalls zu benachrichtigen.

2 - Diese Erdbebendeckung wird zusätzlich zur Anzeigepflicht nach den Allgemeinen Bedingungen auf Grundlage der schriftlichen und unterzeichneten Antworten des Versicherungsnehmers auf die Fragen zu dieser Klausel gewährt.

STURMKLAUSEL

(Bei Gewährung zusammen mit der Feuerversicherung dem Versicherungsschein beizufügen.) Vorbehaltlich der Allgemeinen Bedingungen wird der Schutz auf unmittelbare Schäden an versicherten Sachen erstreckt, die ausschließlich durch Sturm entstehen, unabhängig davon, ob dieser von Regen, Schnee oder Hagel begleitet wird, oder durch Anprall von Gegenständen, die während des Sturms vom Wind mitgeführt oder geschleudert werden. Sturm bezeichnet Wind mit einer Geschwindigkeit von mehr als 17,1 Metern pro Sekunde (Beaufortstärke 7) in 10 Metern Höhe.

Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind sämtliche unmittelbaren Schäden an versicherten Sachen durch Anschwellen von Meeren, Flüssen, Bächen oder Kanälen, unabhängig von der Ursache, einschließlich Sturm. Diese Deckung wird zusätzlich zur Anzeigepflicht nach den Allgemeinen Bedingungen auf Grundlage der schriftlichen und unterzeichneten Antworten des Versicherungsnehmers auf die Fragen zu dieser Klausel gewährt.

SCHNEEDRUCKKLAUSEL

(Bei Gewährung zusammen mit der Feuerversicherung dem Versicherungsschein beizufügen.) Vorbehaltlich der Allgemeinen Bedingungen wird der Schutz erstreckt auf:

1 - Unmittelbare Schäden am versicherten Gebäude und seinen Inhalten durch das Gewicht, Abrutschen und/oder Herabfallen von Schnee oder Eis, das sich nach starkem Schneefall auf dem Dach angesammelt hat.

2 - Nässeschäden an versicherten Sachen im Gebäude durch Schnee, Hagel oder Regen infolge einer durch Schneedruck verursachten Dachbeschädigung.

Ausschlüsse

1 - Schäden durch Eindringen von Schnee, Hagel, Regen oder Schmelzwasser in das Gebäude, ohne dass das Dach durch Schneedruck beschädigt wurde.

2 - Schäden an Sachen im Freien.

Diese Deckung wird zusätzlich zur Anzeigepflicht nach den Allgemeinen Bedingungen auf Grundlage der schriftlichen und unterzeichneten Antworten des Versicherungsnehmers auf die Fragen zu dieser Klausel gewährt.

ÜBERSCHWEMMUNGS- UND ÜBERFLUTUNGSKLAUSEL

(Bei Gewährung zusammen mit der Feuerversicherung dem Versicherungsschein beizufügen.) Vorbehaltlich der Allgemeinen Bedingungen wird der Schutz auf unmittelbare Schäden an versicherten Sachen durch folgende Ursachen erstreckt:

1 - Übertreten von Flüssen, Wasserläufen, Bächen und Kanälen in der Nähe der versicherten Sachen.

2 - Ansteigen des Meeres, außer durch Gezeiten oder Seebeben (Tsunami).

3 - Überschwemmung oder Überflutung infolge von Niederschlägen.

4 - Niederschlagsbedingten Rückstau von Abwasser aus Kanalisationen und Klärgruben.

5 - Grundwasser, unabhängig von der Ursache.

Ausschlüsse

1 - Schäden durch Bersten von Wasserleitungen innerhalb oder außerhalb des Gebäudes oder durch Bersten oder Überlaufen von Wasserbehältern.

2 - Schäden durch Bersten von Zentralheizungsanlagen, Leitungswasser oder Überlaufen von Regenwasserkanälen und Dachrinnen.

3 - Schäden durch Erdrutsch, auch wenn dieser durch Überschwemmung oder Überflutung verursacht wurde.

4 - Schäden durch Rückstau von Abwasser aus Kanalisationen und Klärgruben am Versicherungsort, sofern dieser nicht durch Niederschläge verursacht wurde.

5 - Sämtliche Schäden durch Ansteigen des Meeres infolge von Gezeiten oder Seebeben (Tsunami).

Diese Deckung wird zusätzlich zur Anzeigepflicht nach den Allgemeinen Bedingungen auf Grundlage der schriftlichen und unterzeichneten Antworten des Versicherungsnehmers auf die Fragen zu dieser Klausel gewährt.

ERDRUTSCHKLAUSEL

(Bei Gewährung zusammen mit der Feuerversicherung dem Versicherungsschein beizufügen.) Vorbehaltlich der Allgemeinen Bedingungen wird der Schutz auf unmittelbare Schäden an versicherten Sachen durch Erdrutsch oder Erdsenkung auf dem Grundstück des versicherten Gebäudes oder in dessen Umgebung erstreckt. Eingeschlossen sind Schäden durch Erdrutsch oder Erdsenkung infolge von Überschwemmung oder Überflutung.

Ausgeschlossen, sofern nichts anderes vereinbart ist

Schäden durch Erdrutsch und Erdsenkung infolge von Ausschachtungsarbeiten in der Umgebung des versicherten Gebäudes.

Ausschlüsse

1 - Schäden durch Erdrutsch und Erdsenkung infolge von Erdbeben oder Vulkanausbruch.

2 - Schäden durch normale Setzung des Gebäudes unabhängig von der Erdrutschgefahr.

3 - Vor Versicherungsbeginn von zuständigen Behörden festgestellter Erdrutsch an den versicherten Sachen.

Diese Deckung wird zusätzlich zur Anzeigepflicht nach den Allgemeinen Bedingungen auf Grundlage der schriftlichen und unterzeichneten Antworten des Versicherungsnehmers auf die Fragen zu dieser Klausel gewährt.

LEITUNGSWASSERKLAUSEL

(Bei Gewährung zusammen mit der Feuerversicherung dem Versicherungsschein beizufügen.) Vorbehaltlich der Allgemeinen Bedingungen wird der Schutz erstreckt auf:

1 - Schäden unmittelbar durch Bersten, Überlaufen, Undichtigkeit, Verstopfung, Bruch oder Einfrieren von Wasserbehältern und Zisternen, Wasserleitungen, Heizkesseln, Heizkörpern und Heizungsrohren sowie Frisch- und Abwasseranlagen innerhalb des versicherten Gebäudes.

2 - Schäden unmittelbar durch Regen- oder Schmelzwasser aus Schnee oder Eis, das durch Dach oder Traufe sickert oder infolge verstopfter oder überlaufender Dachrinnen oder Regenwasserkanäle in das Gebäude eindringt.

3 - Schäden unmittelbar durch Überlaufen von Wasser aus versehentlich offengelassenen Wasserhähnen.

4 - Frostschäden an Installationen und daran angeschlossenen Geräten sowie Kosten für das Öffnen und Wiederverschließen von Wänden zur Reparatur einer Installation, die einen gedeckten Schaden verursacht hat.

5 - Schäden unmittelbar durch Rückstau von Abwasser aus Kanalisationen und Klärgruben, sofern dieser nicht durch Niederschläge verursacht wurde.

6 - Schäden durch Störungen des städtischen Wasserversorgungsnetzes.

Die genannten Wasserinstallationen sind fortlaufend zu kontrollieren, erforderliche Reparaturen rechtzeitig vorzunehmen und zu Winterbeginn die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen. Wird das Gebäude längere Zeit unbewohnt gelassen, sind der Hauptwasserhahn zu schließen und die Installationen zu entleeren.

Ausschlüsse

1 - Schäden wie Defekte, Verschleiß und Alterung an Installationen und angeschlossenen Geräten, außer infolge von Frost.

2 - Schäden durch Wasser, das durch Schornsteinöffnungen, im Dach belassene Öffnungen oder offenstehende Fenster und Türen eindringt.

3 - Kosten für die Beseitigung von Schnee oder Eis.

4 - Schäden durch Regen- oder Schmelzwasser, das wegen unzureichender oder beschädigter Abdichtung durch Außenwände, Terrassen, Fenster, Türen oder deren Rahmen und Öffnungen eindringt oder einsickert; ferner Schäden durch allmähliche Durchfeuchtung, temperaturbedingte Kondensation, Schimmel und ähnliche Ursachen.

5 - Schäden durch Eindringen von Grundwasser am Versicherungsort, unabhängig von der Ursache.

Diese Deckung wird zusätzlich zur Anzeigepflicht nach den Allgemeinen Bedingungen auf Grundlage der schriftlichen und unterzeichneten Antworten des Versicherungsnehmers auf die Fragen zu dieser Klausel gewährt.

LANDFAHRZEUGKLAUSEL

(Bei Gewährung zusammen mit der Feuerversicherung dem Versicherungsschein beizufügen.) Vorbehaltlich der Allgemeinen Bedingungen wird der Schutz auf unmittelbare Schäden an versicherten Sachen durch Anprall motorisierter oder nicht motorisierter Landfahrzeuge erstreckt.

Ausschlüsse

Schäden durch Luftfahrzeuge [so im Ausgangstext], die vom Versicherten, seinen Verwandten in auf- und absteigender Linie, seinen Beschäftigten oder Personen geführt werden, für deren Handlungen und Verhalten er verantwortlich ist.

Diese Deckung wird zusätzlich zur Anzeigepflicht nach den Allgemeinen Bedingungen auf Grundlage der schriftlichen und unterzeichneten Antworten des Versicherungsnehmers auf die Fragen zu dieser Klausel gewährt.

LUFTFAHRZEUGKLAUSEL

(Bei Gewährung zusammen mit der Feuerversicherung dem Versicherungsschein beizufügen.) Vorbehaltlich der Allgemeinen Bedingungen wird der Schutz auf unmittelbare Schäden an versicherten Sachen durch Anprall oder Absturz von Flugzeugen und anderen Luftfahrzeugen oder durch von ihnen herabfallende Teile oder Gegenstände erstreckt.

Ausschlüsse

Schäden durch Wasserfahrzeuge [so im Ausgangstext], die vom Versicherten, seinen Verwandten in auf- und absteigender Linie, seinen Beschäftigten oder Personen geführt werden, für deren Handlungen und Verhalten er verantwortlich ist.

Diese Deckung wird zusätzlich zur Anzeigepflicht nach den Allgemeinen Bedingungen auf Grundlage der schriftlichen und unterzeichneten Antworten des Versicherungsnehmers auf die Fragen zu dieser Klausel gewährt.

WASSERFAHRZEUGKLAUSEL

(Bei Gewährung zusammen mit der Feuerversicherung dem Versicherungsschein beizufügen.) Vorbehaltlich der Allgemeinen Bedingungen wird der Schutz auf unmittelbare Schäden an versicherten Sachen durch Anprall motorisierter oder nicht motorisierter Wasserfahrzeuge erstreckt.

Ausschlüsse

Schäden durch Fahrzeuge, die vom Versicherten, seinen Verwandten in auf- und absteigender Linie, seinen Beschäftigten oder Personen geführt werden, für deren Handlungen und Verhalten er verantwortlich ist.

Diese Deckung wird zusätzlich zur Anzeigepflicht nach den Allgemeinen Bedingungen auf Grundlage der schriftlichen und unterzeichneten Antworten des Versicherungsnehmers auf die Fragen zu dieser Klausel gewährt.

RAUCHKLAUSEL

(Bei Gewährung zusammen mit der Feuerversicherung dem Versicherungsschein beizufügen.) Vorbehaltlich der Allgemeinen Bedingungen wird der Schutz auf unmittelbare Schäden an versicherten Sachen durch Rauch erstreckt, der ausschließlich infolge plötzlichen, ungewöhnlichen oder fehlerhaften Betriebs von Heiz- und Kochgeräten entsteht, die durch ein Rohr oder einen Kanal an einen Schornstein angeschlossen sind.

Ausschlüsse

1 - Schäden durch ungewöhnlichen Rauchaustritt aus Öfen und Kaminen.

2 - Rauchschäden an Gebäudeaußenseiten und an Sachen im Freien.

Diese Deckung wird zusätzlich zur Anzeigepflicht nach den Allgemeinen Bedingungen auf Grundlage der schriftlichen und unterzeichneten Antworten des Versicherungsnehmers auf die Fragen zu dieser Klausel gewährt.

HAFTPFLICHT WEGEN BRAND UND EXPLOSION

(Bei Gewährung zusammen mit der Feuerversicherung dem Versicherungsschein beizufügen.) Die zusätzlichen Deckungen dieser Klausel können gemeinsam oder einzeln gewährt werden. Vorbehaltlich der Allgemeinen Bedingungen gilt:

1.1 - Haftpflicht des Mieters gegenüber dem Eigentümer

Diese Versicherung deckt bis zu dem im Versicherungsschein genannten Betrag Schäden aus der Beschädigung der Mietsache durch den Mieter oder aus der Verursachung von Miet- oder Nutzungsausfall.

Bei Haftpflicht wegen Beschädigung der Mietsache ist für die Entschädigung der Bauwert des Gebäudes zu den Preisen am Schadenort und am Schadentag abzüglich der seit Errichtung eingetretenen Abnutzung maßgebend. Wird das Gebäude nicht wiedererrichtet, darf die Entschädigung dessen Verkehrswert am letzten Arbeitstag vor dem Schaden abzüglich des Grundstückswerts nicht übersteigen. Bei Haftpflicht wegen Miet- oder Nutzungsausfalls ist die Miete für den zur Reparatur oder Wiedererrichtung der am Schadentag vermieteten Teile festgestellten Zeitraum maßgebend, höchstens jedoch für ein Jahr.

1.2 - Haftpflicht des Eigentümers gegenüber dem Mieter

Die Haftpflicht des Eigentümers gegenüber dem Mieter deckt die gesetzliche Haftpflicht aus dem vermieteten Gebäude. Maßgebend für die Entschädigung ist der nach den Allgemeinen Bedingungen ermittelte Wert der dem Mieter gehörenden Sachen und Waren. Die Entschädigung darf den im Versicherungsschein angegebenen Deckungsbetrag in keinem Fall übersteigen.

1.3 - Haftpflicht des Eigentümers oder Mieters gegenüber Nachbarn

Die Haftpflicht des Eigentümers oder Mieters gegenüber Nachbarn deckt Schäden an benachbarten Gebäuden und Sachen durch das Übergreifen von Brand- oder Explosionsschäden. Maßgebend für die Berechnung des Nachbarschadens und der zu dessen Behebung zu zahlenden Entschädigung ist der nach den Allgemeinen Bedingungen ermittelte Wert von Gebäude und Inhalt. Die Entschädigung darf den im Versicherungsschein angegebenen Deckungsbetrag in keinem Fall übersteigen.

ÜBERSETZUNGSANMERKUNGEN

Diese Anmerkungen betreffen Unklarheiten im vorgelegten türkischen Ausgangstext. Sie sind redaktionelle Hinweise und kein Bestandteil der übersetzten Versicherungsbedingungen.

1 - Artikel A.8 bricht nach der zweiten Angabe von 12.00 Uhr mittags ab. Der unvollständige Satz wurde entsprechend gekennzeichnet; fehlende Schlussworte wurden nicht ergänzt.

2 - Der Ausschluss in der Landfahrzeugklausel nennt im türkischen Ausgangstext Luftfahrzeuge. Diese Angabe wurde beibehalten und gekennzeichnet, anstatt sie in Landfahrzeuge zu ändern.

3 - Der Ausschluss in der Luftfahrzeugklausel nennt im türkischen Ausgangstext Wasserfahrzeuge. Diese Angabe wurde beibehalten und gekennzeichnet, anstatt sie in Luftfahrzeuge zu ändern.

4 - Der Ausschluss in der Wasserfahrzeugklausel verwendet den allgemeinen Begriff Fahrzeuge. Diese Formulierung wurde beibehalten.

5 - Der Selbstbehalt in der Erdbebenklausel ist im Ausgangstext als "... TL" ohne Betrag angegeben. Diese Leerstelle wurde als "TRY ..." beibehalten.

6 - B.1.1 und die Erdbeben- und Vulkanausbruchsklausel enthalten unterschiedliche Meldefristen. Beide Fristen wurden unverändert übernommen.